

Inhalt:

Seite 1- 5

Die Besoldungsgruppe A 13g mit Amtszulage kommt noch in diesem Jahr beim Zoll!

Seite 1

Einstellungsermächtigungen 2021 für den Zoll; Vorläufige Festsetzung für den mittleren und gehobenen Dienst

Seite 3

Leistungsbezahlung im Jahr 2020 - Gewährung von Leistungsprämien -

Seite 3

Die BDZ-Fraktion im HPR kämpft weiterhin für die Beibehaltung der Pausenlosen Arbeitszeit!

Seite 4

Einrichtung eines VIT – Zentrums sowie Neubau eines Studentenwohnheimes im Großraum Münster geplant!

Seite 4

Auswirkungen der Corona-Schutzmaßnahmen auf die Lernziele der Vorbereitungsdienste innerhalb der Bundesfinanzverwaltung

Seite 5

Die Besoldungsgruppe A 13g mit Amtszulage kommt noch in diesem Jahr beim Zoll!

Sachverständigenanhörung mit Vertreterinnen der Abteilung III des BMF zur Einführung der Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 13g der Zollverwaltung



ORRin Barth (BMF – Referat III A 1), Thomas Liebel (Vorsitzender HPR und stellv. BDZ-Bundesvorsitzender), MRin Dr. Jakob (Referatsleitung BMF Referat III A 4) und Zolin Stiller (BMF – Referat III A 4) v.l.

Mit dem Inkrafttreten der Regelungen des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BeStMG) zum 1. Januar 2020 können Zollbeamte und Zollbeamtinnen des gehobenen Dienstes in Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13g abheben, eine Amtszulage erhalten (vgl. auch Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes). Diese beträgt derzeit zuzüglich zum monatlichen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13g insgesamt 328,12 Euro. Der BDZ hatte bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum BeStMG intensiv für die Einführung einer Amtszulage der Besoldungsgruppe A 13g geworben. Letztendlich gelang der entscheidende Durchbruch bei der gewerkschaftlichen Verbändeanhörung des Bundesinnenministeriums zum Gesetzentwurf des BeSt-

MG im Mai 2019, an der Hans Eich (Mitglied im Vorstand des Hauptpersonalrats und BDZ) sowie der stellvertretende BDZ Bundesvorsitzende und Vorsitzende des Hauptpersonalrats, Thomas Liebel als einziger Interessenvertreter aus der Zollverwaltung teilnahmen.

Im Ergebnis ist die tatsächliche Ausbringung von Amtszulagen der Besoldungsgruppe A 13g gesetzlich auf maximal 20 Prozent der zur Verfügung stehenden freien Planstellen der Besoldungsgruppe A 13g begrenzt und muss in jedem Falle eingehalten werden. Aktuell verfügt die Zollverwaltung über 1.629 Planstellen der Besoldungsgruppe A 13g. Die Zollabteilung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) hat sich angesichts der Gesetzesnovelle des BeStMG entschieden, eine punktuelle funktionsbezogene

Bündelung bestimmter Dienstposten/Funktionen der Besoldungsgruppe A 13g auszubringen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeiten abheben. Eine flächendeckende Bündelung aller nach A 13g bewerteten Dienstposten in der Zollverwaltung kommt folglich derzeit nicht in Betracht. Gleichwohl hat sich der BDZ-geführte Hauptpersonalrat (HPR) dafür eingesetzt, den Ansatz der funktionsbezogenen Ausbringung der nach Besoldungsgruppe A 13g/A 13g+Z gebündelt bewerteten Dienstposten nach zwei Jahren zu evaluieren.

Gleichmäßige Ausbringung der Amtszulage bei der Generalzolldirektion und den Ortsbehörden vorgesehen!

Für den BDZ-geführten HPR stand bei der Definition von Funktionen, die sich von der BesGr A 13g abheben, eine proportionale Berücksichtigung der bereits ausgebrachten Dienstposten der BesGr A 13g der Generalzolldirektion und der Ortsbehörden (Hauptzollämter und Zollfahndungsämter) im Mittelpunkt. Eine überproportionale Ausbringung der Amtszulage innerhalb der Generalzolldirektion oder der Ortsbehörden hätte eine Ungleichbehandlung der betroffenen Beschäftigten und letztendlich den Verlust von qualifizierten Erfahrungswerten durch Querbewegungen zur Folge. Im Ergebnis definiert der Organisationserlass 236 Dienstposten im Bereich der Ortsebene sowie 151 Dienstposten für die Generalzolldirektion. Diese Verteilung spiegelt auch das Verhältnis der aktuell nach Besoldungsgruppe A 13g bewerteten Dienstposten bei der Generalzolldirektion und den Ortsbehörden wieder.

Ortsebene

Auf der Ortsebene heben sich für eine entsprechende Bündelung vorgeschlagene Funktionen aufgrund ihrer operativen Steuerung und der damit einhergehenden Führungsverantwortung ab. So wird die besondere Führungsverantwortung honoriert und ein gewisser Leis-

tungsanreiz geschaffen. Auch wird dies dem politischen Willen einer Stärkung der Ortsebene gerecht.

Generalzolldirektion

Im Unterschied dazu kann in der Generalzolldirektion nicht allein auf die Leitungsfunktionen als Herausstellungsmerkmal abgestellt werden, da sich die Aufbauorganisation grundlegend von der Ortsebene unterscheidet. In der Generalzolldirektion prägen nach dem Organisationserlass besondere fachliche Anforderungen und auch die strategisch/politische Bedeutung den Arbeitswert der Dienstposten. So werden Funktionen mit besonderen übergreifenden fachlichen Zuständigkeiten und/oder dem Erfordernis besonderen Fachwissens und besonderer Fähigkeiten mit der Amtszulage ausgestattet.

Für eine nachhaltigere Beförderungsentwicklung in den Spitzenämtern des gehobenen Dienstes ist jetzt Eile geboten!

Der Haushaltsgesetzgeber hat für 10 % der eingerichteten Planstellen in der Besoldungsgruppe A 13g noch für das Haushaltsjahr 2020 die entsprechenden Planstellen der Amtszulage hinterlegt - dies entspricht 162 Beförderungsmöglichkeiten. Weitere 10% (= 162 Beförderungsmöglichkeiten) werden in den Haushalt 2021 eingespeist. Dies eröffnet entsprechend auch für den gesamten übrigen gehobenen Zolldienst weitere Beförderungsmöglichkeiten im Zuge des so genannten Kamineffekts.

Außerdem stehen für die Beschäftigten der Besoldungsgruppe A 13g zum 30. September dieses Jahres dienstliche Beurteilungen an. Hierzu müssen entsprechende Regelungen getroffen werden, gilt es doch zum Teil seit Jahren im Endamt befindliche Beamtinnen und Beamte wieder zu beurteilen. Aufgrund dieser neuen Gegebenheiten bedarf es auch einer Aufhebung von in der Vergangenheit unwiderruflich erteilten Verzichtserklärungen zur Beurteilung im Endamt - ausgenommen hiervon sind Beschäftigte, die im diesjährigen Beurteilungs-

jahr das 60. Lebensjahr vollendet haben und ausdrücklich auf eine Beurteilung verzichten.

Die zeitliche Nähe beider Ereignisse sieht der BDZ-geführte HPR kritisch. Er fordert daher, die anstehenden Beurteilungen schnellstmöglich durchzuführen und danach Klarheit über die einzurichtenden Dienstposten zu schaffen.

Transparente personalwirtschaftliche Umsetzung gefordert!

Anschließend gilt es im Rahmen eines weiteren Erlasses die personalwirtschaftliche Umsetzung voranzutreiben. Hierzu hat das federführende BMF-Referat III A 4 die Generalzolldirektion um entsprechende Vorschläge und Abstimmung gebeten.

Der BDZ-geführte HPR hält an seiner Forderung fest, dass die in Betracht kommenden Dienstposten anschließend ausnahmslos aususchreiben sind, um größtmögliche Transparenz zu schaffen. Der zuständige Berichterstatter des HPR, Michael Luka (BDZ), wird hierzu zeitnah entsprechende Abstimmungsgespräche führen.

Spätestens in zwei Jahren werden die getroffenen Regelungen einer Evaluation unterzogen. Ziel kann es aus Sicht des BDZ nur sein, dann auch beim Zoll die flächendeckende Bündelung aller in Betracht kommenden Dienstposten in der Besoldungsgruppe A 13g zu schaffen, wie dies bereits heute bei den übrigen Oberbehörden im Geschäftsbereich der Bundesfinanzverwaltung Selbstverständlichkeit ist (wir berichteten bereits zur Ausbringung der Amtszulage beim ITZBund und dem Bundeszentralamt für Steuern).

Eine seit langem überfällige Attraktivitätssteigerung und Wertschätzung der Kolleginnen und Kollegen des gehobenen Dienstes beim Zoll ist gelungen. Wir werden zeitnah über die weitere personalwirtschaftliche Umsetzung berichten und bleiben „dran“.

Einstellungsermächtigungen 2021 für den Zoll - Vorläufige Festsetzung für den mittleren und gehobenen Dienst -

Mit Erlass vom 3. August 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen die vorläufigen Einstellungsermächtigungen für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Zolldienst bekannt gegeben. Demnach sollen im kommenden Jahr 800 AK im gehobenen Dienst (inkl. Aufstiegsbeamte/innen g. D.) und 1.350 AK im mittleren Dienst eingestellt werden.

Darüber hinaus können zusätzlich 28 Nachwuchskräfte für den Studiengang Verwaltungsinformatik (VIT) eingestellt werden, die auf die oben genannte Ermächtigung nicht anzurechnen sind. Die genannten Zahlen sind insofern noch vorläufig, als dass der Bundeshaushalt 2021 erst noch verabschiedet werden muss.

Auf Basis der vorläufigen Einstellungsermächtigungen können den Hauptzollämtern durch die Gene-

ralzolldirektion so genannte Einstellungsmargen mitgeteilt werden, nach denen sie ihre jeweiligen Auswahlverfahren frühzeitiger ausrichten können. Die Berechnung der Einstellungsmargen erfolgt unter Berücksichtigung politisch-strategischer Zielsetzungen (z. B. dem Bereich der FKS) und allgemeiner Kriterien der einzelnen Dienststellen (insbesondere Demografie und Fehlbestand). Für den Bewerbungskorridor ab 1. Oktober 2020 soll mit der in PVS bereits bestehenden Komponente eRec den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit einer online-Übersendung ihrer Bewerbung eröffnet werden.

Für den BDZ ist in diesem Prozess entscheidend, dass bereits bei der Verteilung der Einstellungsermächtigungen eine regionale Schwerpunktsetzung erfolgt, die

eine spätere Verwendung der ausgebildeten Nachwuchskräfte unter dem Gesichtspunkt „aus der Region – für die Region“ zulässt. Denn eine erfolgreiche Rekrutierung von geeigneten Nachwuchskräften setzt frühzeitige Einstellungszusagen für die Bewerber/innen sowie ein Einstellungsverfahren unter dem Prinzip „aus der Region – für die Region“ voraus.

Der BDZ wird sich angesichts der anstehenden Planstellenzuwächse sowie der Altersabgänge in der Zollverwaltung für eine weitere Erhöhung der Einstellungsermächtigungen im politischen Raum einsetzen. Dabei gilt es auch die Aus- und Fortbildungskapazitäten weiter zu stärken. Sobald der endgültige Einstellungserlass vorliegt, werden wir erneut berichten.

Leistungsbezahlung im Jahr 2020 - Gewährung von Leistungsprämien -

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen können auch im Jahr 2020 Leistungselemente an Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte ausgezahlt werden. Hierfür stehen im Beamtenbereich 5,8 Mio € und im Tarifbereich rund 1,05 Mio € zur Verfügung.

Wie auch in den zurückliegenden

Jahren soll ausschließlich das Instrument der Leistungsprämie genutzt werden. Dabei ist die Anzahl der Vergabemöglichkeiten auf 20 Prozent der Besoldungsempfängerinnen und -empfänger bzw. Tarifbeschäftigten begrenzt, um die Zahlung angemessener Beträge zu gewährleisten. Diese sollen 300,- € nicht unterschreiten. Auch ist die

Vergabe an Teams wie in den Vorjahren möglich.

Das Vergabeverfahren ist bis zum 30. Oktober 2020 abzuschließen, die Auszahlung soll für die Tarifbeschäftigten mit den Entgelten für den Monat November 2020, für die Besoldungsempfängerinnen und -empfänger mit den Bezügen für den Monat Dezember 2020 erfolgen.

Die BDZ-Fraktion im HPR kämpft weiterhin für die Beibehaltung der Pausenlosen Arbeitszeit!

Der Bundesrechnungshof hat in einer Prüfungsbemerkung zu den „Besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Arbeitszeit ohne Anrechnung von Pausen in ausgewählten Bereichen der Bundesverwaltung“ Ende November 2018 festgestellt, dass die Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AZV gemäß dem BMF-Erlass vom 26. Juni 2015 in den Sachgebieten C, E und im Grenzabfertigungsdienst mit Schichtdienst teilweise uneinheitlich angewandt wird. Wir berichteten dazu bereits im [HPR KOMPAKT 2/2020](#) und in der [BDZ-Publikation vom 12.06.2020](#). Das BMF hatte die GZD Direktion I (Leuchtturm Arbeitszeit) bis Mitte Mai 2020 gebeten, einen ersten Bericht zu einer vollumfänglichen Bestandsaufnahme hinsichtlich der Handhabung der Anrechnung von Pausenzeiten auf die Arbeitszeit vorzulegen. Die GZD kam dabei zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ruhepausen auf die Arbeitszeit in Abhängigkeit von ggf. vorhandenen örtlichen Regelungen unterschiedlich sind.

Das BMF hat in der Folge mit Erlass vom 8. August 2020 die GZD gebeten, entsprechende Vorschläge zur Schaffung einheitlicher Anwendungsszenarien unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bis Ende Oktober 2020 vorzulegen. Untersucht werden soll dabei u.a., wo, wie und in welchem Umfang unter Berücksichtigung der personalwirtschaftlichen, organisatorischen und ggf. örtlichen Gegebenheiten eine Vereinheitlichung in den Sachgebieten C, E und der Grenzabfertigung mit Schichtdienst möglich und geboten ist und zugleich sachgerecht- und interessengerecht erscheint.

Der Vorlagebericht der GZD an das BMF soll u.a. auch zu verschiedenen Fragen Stellung nehmen. Die BDZ-Fraktion im HPR zeigt sich kritisch gegenüber zwei von insgesamt fünf Fragestellungen.

Die Fragestellung, welche personellen, organisatorischen und haushaltsmäßigen Folgen sich aus einer vorgeschlagenen Anpassungsmaßnahme bzw.-regelung ergeben könnten, bedeutet eine Abkehr von der bislang kommunizier-

ten Vorgehensweise.

Zum zweiten stellt die Überprüfung der Übertragung etwaiger Anpassungsmaßnahmen bzw. -Regelungen auf den Zollfahndungsdienst (Mindestabwesenheit im Außendienst) einen wiederholten Richtungswechsel dar.

Die GZD – Direktion I (Leuchtturm Arbeitszeit) hat für die Erarbeitung des vom BMF angeforderten Berichts eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der Ortsebene zur Schaffung einheitlicher Maßstäbe einberufen. Die Beteiligungsgremien auf der Ebene der GZD werden eingebunden. Das BMF macht vorsorglich darauf aufmerksam, dass zum Ergebnis der Bestandsaufnahme und dem weiteren Vorgehen seitens BMF eine Einbindung des HPR beabsichtigt ist. Der BDZ und die BDZ-geführten Mehrheitsfraktionen in den Stufenvertretungen werden sich entschieden gegen eine Verschlechterung bei der Anrechnung der Ruhepausen auf die Arbeitszeit einsetzen.

Wir werden weiter berichten!

Einrichtung eines VIT – Zentrums sowie Neubau eines Studentenwohnheimes im Großraum Münster geplant!

Der Raumbedarf für den Studiengang Verwaltungsinformatik (VIT) der Hochschule des Bundes-Fachbereich Finanzen ist seit dessen Einführung im Jahre 2012 kontinuierlich gewachsen. Deshalb hat das BMF einem Erkundungsauftrag für eine Neuunterbringung dieses Studiengangs in einem eigenständigen VIT – Zentrum im Großraum Münster zugestimmt. Der Raumbedarfsplan hat einen Umfang von 14.091 m² bzw. der Stellenplan sieht insgesamt 97 Planstellen vor. Neben dem Ausbau des Hauptsitzes des Fachbereichs Finanzen

der Hochschule des Bundes in Münster ist auch ein Neubau eines Studentenwohnheimes auf der Potentialfläche Ahausweg in Münster geplant. Dieses neue Studentenwohnheim soll 246 Apartments mit einer Programmfläche von insgesamt 4.965 m² umfassen. Der BDZ – geführte HPR begrüßt die vorgesehenen Baumaßnahmen (VIT – Zentrum, Ausbau Liegenschaft Gescherweg 100, Neubau eines Studentenwohnheimes), denn dadurch wird der Bildungsstandort Münster nachhaltig und auf Dauer gestärkt. Nun liegt es an der Bundesanstalt

für Immobilienaufgaben, die erteilten Erkundungsaufträge für das VIT – Zentrum und den Neubau eines Studentenwohnheimes schnellstmöglich umzusetzen. Denn es gilt überfällige Raumkapazitäten für die Ausbildung dringend benötigter Nachwuchskräfte zur Besetzung von zahlreichen Planstellen des Zolls zu schaffen. Daher wird sich der BDZ auch für die Erschließung weiterer Ausbildungsstandorte des Bildungs- und Wissenschaftszentrums des Zolls einsetzen (wir berichteten bereits).

Auswirkungen der Corona-Schutzmaßnahmen auf die Lernziele der Vorbereitungsdienste innerhalb der Bundesfinanzverwaltung

Auf Anfrage des BDZ-geführten HPR informierte das BMF den HPR über die aktuell vorliegenden Ergebnisse der Prüfungsleistungen in den verschiedenen Vorbereitungsdiensten der Bundesfinanzverwaltung.

Für die Laufbahnprüfung des mittleren Zolldienstes dieses Jahres lässt sich hier mit den aktuellen Zahlen bereits erkennen, dass die Durchfallquote hinter denen der letzten Jahre zurückfällt. Die Ergebnisse des gehobenen Zolldienstes zeigen diese Tendenz aktuell sowohl bei der Zwischenprüfung als auch bei der Laufbahnprüfung leider nicht. Hier ist momentan von einer erkennbaren Erhöhung der Durchfallquote auszugehen. Ähnlich verhält es sich beim Studiengang Verwaltungsinformatik (VIT). Auch hier lassen sich negative Tendenzen bei den Durchfallquoten der Zwischen- und Laufbahnprüfungen erkennen.

Sowohl unsere Kolleginnen und Kollegen im Lehrbetrieb als auch die betroffenen Nachwuchskräfte haben trotz der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Pandemie in den zurückliegenden Monaten nie dagewesene Herausforderungen mit Bravur gemeistert. Trotzdem zeigt sich, dass bei der Vermittlung der Lehrinhalte genau überprüft werden muss, welche Lehrmethode zum Einsatz kommen soll. Die gezwungene Reduzierung der Präsenzlehre innerhalb kürzester Zeit muss nach Corona schnellstmöglich aufgehoben werden. Es gilt zielgerichtet zu überprüfen, in welchen Bereichen von den neuen Methoden der Wissensvermittlung (z. B. elektronische Fernlehre) profitiert werden kann und an welcher Stelle die Vorlesungen in Gruppenformat wieder den Großteil des Unterrichts einnehmen müssen. Nur so ist eine qualitativ hochwertige und nachhaltige Laufbahnausbildung möglich.

Der BDZ wird jedoch keine vorläufigen Schlüsse hinsichtlich der Durchfallquoten für das Jahr 2020 ziehen. Denn die Ergebnisse stellen lediglich eine Momentaufnahme dar. Solange nicht die Ergebnisse der anstehenden Wiederholungsprüfungen vorliegen, lassen sich hier keine umfangreichen Vergleiche zu den zurückliegenden Jahren ziehen. Es gilt also die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen abzuwarten, um in eine detailliertere Analyse zu den Vorjahren einzusteigen.

Wir beglückwünschen alle Nachwuchskräfte, die bereits ihre Zwischen- und Laufbahnprüfungen erfolgreich bestanden haben und wünschen denjenigen Nachwuchskräften viel Erfolg, die sich derzeit auf die Wiederholungsprüfung vorbereiten. Ihr schafft das, das HPR Team des BDZ drückt Euch die Daumen!